

Pflichten der Geräte-/ Batteriehersteller

Gemäß Batterieverordnung vom 9. Juli 2001

Gerät mit ... Batterie	Inverkehrbringen	Rücknahmepflicht für Gerät	Rücknahmepflicht für Batterie	Rückgabepflicht für Endverbraucher	Hinweispflicht bei Abgabe	Kennzeichnungspflicht für Batterie	Kennzeichnungspflicht für Gerät
beigepackter, leicht entnehmbarer, sonstiger	Frei, wenn Rückgabe gesichert § 3 BattV	Nein	Ja (Gemeinsames oder individuelles System) § 4 BattV	Ja, für die Batterie § 7 BattV	Ja, Vertreter (auch Versandhandel) § 12 BattV	Nein § 11 BattV	Nein
fest eingebauter, sonstiger	Frei, wenn Rückgabe gesichert § 3 BattV	Nein	Ja (Gemeinsames oder individuelles System) § 4 BattV	Ja, für die Batterie § 7 BattV	Ja, Vertreter (auch Versandhandel) § 12 BattV	Nein § 11 BattV	Nein
leicht entnehmbarer, schadstoffhaltiger	Frei, wenn Rückgabe gesichert*) § 3 BattV	Nein	Ja (Gemeinsames oder individuelles System) § 4 BattV	Ja, für die Batterie § 7 BattV	Ja, Vertreter (auch Versandhandel) § 12 BattV	Ja, Batteriehersteller § 11 BattV	Nein
fest eingebauter, schadstoffhaltiger	Nur nach Anhang 2 § 14 BattV*)	Ja, Vertreter, Gerätehersteller § 14 BattV	Ja, Vertreter, Gerätehersteller § 14 BattV	Ja, für das Gerät § 14 BattV	Ja, Gerätehersteller in Begleitinformation § 14 BattV	Ja, Batteriehersteller § 11 BattV	Nein

*) = Verbot des Inverkehrbringens von Batterien oder in Geräten eingebauten Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0005 Gew.%. Knopfzellen und aus Knopfzellen zusammengesetzte Batterien mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gew.% sind von diesem Verbot ausgenommen.